

# **Gesetz über die Zustimmung zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

vom 20. August 2008

(Amtsbl. 2008, S. 1362)

(Auszug)

---

## **Artikel 1**

...

### **§ 2**

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Abl. L 298 vom 17.10.1989 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 332 vom 18.12.2007 S. 27) ist mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Landesmedienanstalt Saarland. Zuständige Stelle für die Angebote des Saarländischen Rundfunks ist das für Rundfunkrecht zuständige Ministerium nach Maßgabe von § 42 des Saarländischen Mediengesetzes. Die Bestimmungen des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz, soweit das Gesetz durch diese Stellen ausgeführt wird.

...